



Hortrichtlinien



Schülerhort:

Schülerhort Feldkirchen

Triester Straße 76, 8073 Feldkirchen bei Graz

Tel.: 0316/241252, Mail: hort.feldkirchen@aon.at

Homepage: www.hort.feldkirchen-graz.at

Leitung: Fr. Spurej Gabriele

Erhalter:

Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz

Triester Straße 57, 8073 Feldkirchen bei Graz

Tel.: 0316/291135

www.feldkirchen-graz.at

Bürgermeister: Hr. Erich Gosch

1. Allgemeines:

Der Hort der Marktgemeinde Feldkirchen wurde nach den Grundlagen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000 i.d.F. LGBl. Nr. 73/2010 eingerichtet. Der Betrieb wurde durch die Stmk. Landesregierung bewilligt.

- Der Besuch des Hortes ist freiwillig.
- Der Hort der Marktgemeinde Feldkirchen wird als Jahresbetrieb mit 5 Gruppen geführt; wobei die dislozierte 5. Gruppe im Gemeindegebäude untergebracht ist.

Definition und Aufgabe des Hortes:

Horte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder außerhalb der Unterrichtszeit und ohne organisatorischen Zusammenhang mit der Schule.

Sie haben die Aufgabe, schulpflichtigen Kindern außerhalb der Unterrichtszeit Gelegenheit zu geben, ihre mit dem Schulbesuch verbundenen Pflichten zu erfüllen, ihren Neigungen nachzugehen, ihre Begabungen zu fördern und die Schüler zu selbstständiger Urteilsfindung und zu sozialem Verständnis zu führen. (laut Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2003)

2. Ziele:

Der Hort hat die Aufgabe, auf die Bedürfnisse des einzelnen Kindes unter Berücksichtigung der Familiensituation einzugehen, nach den gesicherten Erkenntnissen und Methoden der Schulkindpädagogik, die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeiten zum Leben in der Gemeinschaft zu fördern.

Weiters wird auf folgende Punkte besonders Wert gelegt:

- die Kinder ihrem Entwicklungsstand entsprechend zu fördern und zu unterstützen;
- die Kinder zur Selbstständigkeit erziehen und sie dabei zu unterstützen;
- den Kindern zu lernen, ihren Lebensraum mit allen Sinnen zu erforschen und zu erfahren;
- den Kindern die Möglichkeit zu bieten, sich in ihrer eigenen Kreativität entfalten zu können;
- die Kinder in ihrer Gesamtpersönlichkeit zu unterstützen;
- den Kindern zu lernen, eigene Gefühle und Meinungen wahrzunehmen und zu äußern;
- die Kinder darauf vorzubereiten, ihren Platz in der Gemeinschaft zu finden;
- den Kindern zu lernen, sich an Regeln zu halten, die im Zusammenleben in der Gemeinschaft wichtig sind;
- den Kindern zu lernen sich durchzusetzen, zu verzichten und zu verlieren;
- den Kindern im Hort eine Atmosphäre der Geborgenheit zu bieten, sodass jedes Kind sich in seiner Persönlichkeit und Eigenart angenommen fühlt;
- den Kindern den verantwortungsvollen Umgang mit Materialien und die Wertschätzung dieser zu vermitteln;
- den Kindern die Möglichkeit zu bieten, ihren natürlichen Bewegungsdrang auch an der frischen Luft auszuleben;
- den Eltern die Möglichkeit zu bieten, in die pädagogische Arbeit Einblick zu bekommen.

Die Hortleitung darf von der Voraussetzung ausgehen, dass die Eltern, welche ihre Kinder dem Hort anvertrauen, den dargelegten Zielen und den Richtlinien zustimmen. Die enge Zusammenarbeit zwischen Hort und Erziehungsberechtigten wird durch Elterngespräche, Entwicklungsgespräche, Elternabende, Beratung und Kurzinfos gefördert.

3. Aufnahme und Anmeldung:

Der Hort ist im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen allgemein zugänglich. Die Zahl der eingeschriebenen und anwesenden Kinder pro Gruppe hat höchstens 20 Kinder zu betragen.

„Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Erhalter der Einrichtung nach Anhörung der Hortleitung, wobei bei Neuaufnahmen - nach Vorliegen aller anderen Voraussetzungen - eine Reihung der Kinder nach dem Alter vorgenommen wird.“

Deshalb können SchülerInnen der Mittelschule bei der Vergabe von Betreuungsplätzen im Schülerhort erst dann berücksichtigt werden, wenn nach Aufnahme aller SchülerInnen der Volksschule noch freie Plätze zur Verfügung stehen.“

- Die Anmeldung muss schriftlich, mittels Anmeldeformulars, welches im Hort bzw. auf der Homepage erhältlich ist, erfolgen.
- Mit der Anmeldung wird auch das Informationsblatt für den Hort ausgehändigt.
- Ausgefüllte Arbeitsbestätigungen, Geburtsurkunde und Kopien der Impfnachweise des Kindes im Hort abgeben.
- Die endgültige Aufnahme erfolgt spätestens im Mai, wenn alle Aufnahmebedingungen erfüllt werden.
- Eine Aufnahme während des Jahres kann bei freien Plätzen jederzeit, sonst nur in begründeten Ausnahmefällen, erfolgen.
- Eine Hausführung erfolgt je nach Terminvereinbarung.

4. Aufnahmevoraussetzungen:

- termingerechte und ordnungsgemäße Anmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten;
- das Kind muss schulpflichtig sein und regelmäßig die Schule besuchen;
- die schriftliche Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, die Hortrichtlinien einzuhalten;
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen können aufgenommen werden, wenn die nötigen Rahmenbedingungen für die Bedürfnisse des Kindes geschaffen werden können, z.B. reduzierte Kinderzahl in der Gruppe, genügend Betreuungspersonal, räumliche Voraussetzungen usw.
- Vorrangig werden Kinder mit Wohnort Feldkirchen b. Graz aufgenommen, welche die VS oder MS Feldkirchen besuchen.

5. Pflichten und Mitwirkung der Eltern (Erziehungsberechtigten):

- ❖ Die Eltern haben die Pflicht, ihre Kinder von der Kinderbetreuungseinrichtung rechtzeitig (zu den Öffnungszeiten) abzuholen oder dafür zu sorgen, dass ihr Kind von einer geeigneten Person geholt und begleitet wird. Mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten kann ihr Kind den Hort auch alleine verlassen.
- ❖ Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Eintritt des Kindes in das Gebäude und sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem das Kind den Erziehungsberechtigten oder

deren Beauftragten übergeben wird oder es nach Absprache den Hort alleine verlässt.

- ❖ Die Eltern haben darauf Bedacht zu nehmen, dass sich das Kind (die Kinder) beim Abholen und Verlassen des Hortes von der HortpädagogIn oder der KinderbetreuerIn verabschiedet.
- ❖ Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Hortes z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- ❖ Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass der Besuch des Hortes unter Bedacht der festgesetzten Öffnungszeiten sowie über das Betriebsjahr regelmäßig erfolgt.
- ❖ Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass das Kind (die Kinder) den Hort gesund (frei von ansteckenden Krankheiten) besucht. Im Zweifelsfall kann von der Hortleitung ein ärztliches Attest verlangt werden.
- ❖ Ist ein Kind verhindert, den Hort zu besuchen, haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) die Pflicht das pädagogische Personal ehest möglich zu benachrichtigen.
- ❖ Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, den festgesetzten Hortbeitrag für den Besuch des Hortes termingerecht zu entrichten.
- ❖ Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, eine aktuelle Telefonnummer für den Notfall bekannt zu geben und bei Änderung sofort zu berichtigen.
- ❖ Die Eltern können zum Zweck der Information und der Beratung an den, über das Hortjahr in regelmäßigen Abständen stattfindenden, Veranstaltungen teilnehmen und mitwirken.
- ❖ Die Eltern (Erziehungsberechtigten) nehmen zur Kenntnis, dass Aktivitäten auch außerhalb der Hortliegenschaft stattfinden.
- ❖ Die Eltern (Erziehungsberechtigten) nehmen zur Kenntnis, dass das Personal während des Hortjahres zur Fortbildung verpflichtet ist.
- ❖ Die Eltern nehmen zur Kenntnis, dass im Laufe des Hortjahres lehrplanmäßig Praktikanten(innen) im Rahmen ihrer Ausbildung den Hort besuchen.
- ❖ Die Eltern (Erziehungsberechtigten) geben ihre Zustimmung, dass bei besonderen Anlässen Fotos von ihrem(n) Kind(ern) gemacht werden, welche im Hort, in der Gemeindezeitung, in Maturaarbeiten (von PraktikantInnen) und auf unserer Homepage (www.hort.feldkirchen-graz.at) veröffentlicht werden.

- ❖ Die Eltern (Erziehungsberechtigten) geben ausdrücklich ihre Zustimmung, dass ihre Daten und die Daten ihres Kindes (ihrer Kinder) automationsunterstützt verarbeitet werden können.
- ❖ Die Eltern werden angehalten Informationen und Nachrichten auf der Hortinformationstafel bzw. per E-Mail zu lesen.
- ❖ **Wir haften nicht für Wertgegenstände (z.B.: Handy, Geldbörse etc.).**

6. Vorschriften für den Besuch:

Das Kind ist für den Hortbesuch mit folgenden Utensilien auszustatten:

- a) Hausschuhe
- b) Reservegewand (Jogginganzug, Unterwäsche usw.)
- c) 1 Fotosticker

Ein Hortbesuch ist nur mit der Konsumation eines Mittagmenüs möglich.

Für den Verlust von Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

Dem Betreuungspersonal ist nicht erlaubt, den Kindern Medikamente (auch keine homöopathischen Mittel) zu verabreichen. In akuten Fällen ist unbedingt mit dem Hortpersonal Kontakt aufzunehmen.

Die Mitnahme von eigenem Spielzeug ist nur am Freitag gestattet. **Die Verantwortung dafür obliegt dem Kind.**

Es gilt ausnahmsloses Verbot für Handys, Smartwatches und elektronische Spielgeräte (z.B. Nintendo DS).

7. Regelmäßige Aktivitäten im Hort:

An Freitagen finden immer wieder Projekte, Ausgänge und andere Aktivitäten statt. In diesem Fall wird an diesem Tag keine Aufgabe gemacht. Es wird auf unserer Hortinformationstafel darauf hingewiesen und darum gebeten die Aufgaben über das Wochenende zu Hause zu erledigen.

8. Betriebs- und Öffnungszeiten:

Der Hort der Marktgemeinde Feldkirchen wird als Jahreshort mit 5 Gruppen geführt.

1. Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

- a) Von **11:30** Uhr bis **17:30** Uhr bzw. je nach Unterrichtsende auch früher.
- b) An schulautonomen Tagen haben wir von **7:30** Uhr bis **15:30** Uhr geöffnet.
- c) Fällt der Faschingsdienstag in die Semesterferien, schließt der Hort um **13:30** Uhr.

2. Ferienregelung:

- a) In den **Herbstferien** ist der Hort von **7:30** Uhr bis **15:30** Uhr geöffnet und eine vorherige Anmeldung ist dafür erforderlich.
- b) In den **Weihnachtsferien** ist der Hort geschlossen.
- c) In den **Semesterferien** ist der Hort von **7:30** Uhr bis **15:30** Uhr geöffnet und eine vorherige Anmeldung ist dafür erforderlich.
- d) In den **Osterferien** ist der Hort geschlossen.
- e) Pro Jahr stehen unserer Einrichtung **2 Schließtage** zur Verfügung. Diese finden voraussichtlich an den beiden Freitagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam statt.
- f) Bei Bedarf wird in den **Sommerferien** ein Saisonhort, mit **8** Wochen Öffnungszeit, angeboten. Eine Öffnung findet erst ab 7 Kindern statt. Die Öffnungszeiten im Sommerhort sind wie folgt: **7:30 Uhr bis 15:30 Uhr mit Mittagessen**

9. Hortbeitrag:

- Der Kinderbetreuungsbeitrag beträgt inkl. MwSt. € 120,- pro Monat (wird über die Gemeinde abgerechnet). Dieser ist ein Jahresbeitrag, der von den Eltern (Erziehungsberechtigten) in 10 Teilbeträgen (September bis Juni) zu entrichten ist.
- Der Beitrag ist für die Dauer des Hortbesuches (ungeachtet einer eventuellen Erkrankung oder sonstigen Fernbleibens des Kindes) zu bezahlen.
- Das Mittagsmenü ist pauschaliert und kostet € 98,- pro Monat (wird über die Gemeinde abgerechnet)
- Der Unkostenbeitrag € 40,- pro Halbjahr (Material, Jause, Saft – wird über die Gemeinde abgerechnet)

- Die Beiträge werden den Eltern (Erziehungsberechtigten) monatlich vorgeschrieben und sind binnen der ersten 5 Tage des Monats zur Zahlung fällig. Es ist auch möglich über die Gemeinde einen Abbuchungsauftrag zu erteilen.
- Im Falle des Austritts oder der Abmeldung vom Hort, ist der volle Monatsbeitrag zu bezahlen.

10. Abmeldung, Ummeldung und Entlassung:

Das Kind ist vom Weiterbesuch des Hortes auszuschließen, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht mehr gegeben sind.

Im Einvernehmen mit der Leiterin kann die Marktgemeinde ein Kind vom Weiterbesuch des Hortes ausschließen, wenn...

- a) die Eltern (Erziehungsberechtigten) ungeachtet einer vorausgegangenen schriftlichen Mahnung eine ihnen obliegende Verpflichtung nicht erfüllen;
- b) eine nachhaltige, schwerwiegende Störung des Betriebes des Hortes zu befürchten ist und auf Grund eines Gutachtens von Fachkräften eine Verbesserung der Situation nicht zu erwarten ist;
- c) die Eltern (Erziehungsberechtigten) mit zwei oder mehreren Beiträgen im Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten.

11. Schlussbemerkung:

Für die Einhaltung der Hortrichtlinien, hinsichtlich der Betriebsführung, ist ausschließlich die Hortleitung zuständig und verantwortlich. Für die Betreuung der Kinder im Hortbereich ist das gesamte Betreuungspersonal zuständig und verantwortlich.

Für Auskünfte, Anregungen und Kritik sind die Hortleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig.

Zur Einhaltung der Hortrichtlinien gemäß dem Informationsblatt verpflichten sich die Eltern (Erziehungsberechtigten) mit ihrer Unterschrift.

Hochachtungsvoll - Die Leitung!